

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften
Institut für Musikpädagogik

**Sechste Änderungssatzung der Zwischenprüfungsordnung
der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge
an Grund-, Mittel- und Förderschulen
sowie für das Lehramt an Gymnasien vom 21. April 1994**

Vom 11. Juni 2001

Der Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 13. März 2001 auf der Grundlage des § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 26. März 1992 (SächsGVBl. Nr. 6/1992 S. 157) folgende Sechste Änderungssatzung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 21. April 1994.

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 21. April 1994 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 6 vom 21. April 1994, S. 169 - 246) wird wie folgt geändert:

(1) KAPITEL XIII: MUSIK

wird wie folgt geändert: Es wird ergänzt:

**Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang
„Lehramt an Grundschulen - Studiertes Fach Musik“**

§ 1

Geltungsbereich und Zeitraum

(1) Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung für das Lehramt an

Grundschulen im Studierten Fach Musik ablegen möchten.

- (2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel nach dem dritten Semester statt. Sie muss spätestens bis zu Beginn des fünften Semesters abgelegt werden.

§ 2

Prüfungsausschuss

Für die Durchführung der Prüfung nach dieser Ordnung bestellt der Rat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem/r Wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einem/r Studierenden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

- (1) Die Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss nach dem Nachweis folgender Voraussetzungen:

1. das ordnungsgemäße Grundstudium im Studierten Fach Musik nach den Vorgaben der Studienordnung;
2. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind dem Prüfungsausschuss folgende Bescheinigungen vorzulegen:
 - ein Testat zur Musikgeschichte
 - ein Testat Tonsatz / Instrumentation
 - ein Testat Klavier
 - ein Testat Zweitinstrument
 - ein Testat Sologesang
 - ein Testat Musiktheorie / Gehörbildung
 - ein Leistungsnachweis Musikdidaktik
(Der Leistungsnachweis Musikdidaktik gilt gleichzeitig als studienbegleitender Prüfungsteil. Er wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung innerhalb des Studierten Faches Grundschuldidaktik (§ 4,2) erbracht.)
3. Die Studierenden melden sich schriftlich mit einem Formblatt unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (siehe Zwischenprüfungsordnung, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften, § 10 (2)) beim Zentralen Prüfungsamt der philosophischen Fakultäten i. G. an. Sie erhalten nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen eine schriftliche Mitteilung über die Zulassung durch das Prüfungsamt. Die Fristen für die Anmeldung werden jeweils am Beginn eines Studienjahres bzw. Semesters durch Aushang bekannt gegeben; diese Fristen gelten auch für Nach- und Wiederholungsprüfungen.

§ 4

Gegenstand, Art und Form der Prüfung

(1) In der Zwischenprüfung sind fundamentale Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb folgender Teildisziplinen des Grundstudiums nachzuweisen:

- Musikgeschichte
- Tonsatz / Instrumentation
- Klavier
- Sologesang
- Musiktheorie / Gehörbildung
- Musikdidaktik

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- MUSIKGESCHICHTE
Mündliche Prüfung
30 Minuten
- TONSATZ / INSTRUMENTATION
Schriftliche Prüfung
150 Minuten

Als studienbegleitende Teilprüfung finden spätestens im Laufe des vierten Semesters statt:

- KLAVIER
Fachpraktische Prüfung
20 Minuten
- SOLOGESANG
Fachpraktische Prüfung
20 Minuten
- MUSIKTHEORIE / GEHÖRBILDUNG
Fachpraktische Prüfung
20 Minuten
- MUSIKDIDAKTIK
Leistungsnachweis

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung erfolgt nach § 11 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung.
- (2) Die Fachnote für das Prüfungsfach Musik wird als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsleistungen der in § 4 genannten Teilprüfungen gebildet.
- (3) Die Zwischenprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Zwischenprüfungsordnung für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen und wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 7. November 2000 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13. März 2001.
Diese Änderungssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 13. März 2001 angezeigt.
Die Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 1. Juni 2001 (Az.: 2-7831-13-0361/51-7).
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem 1. September 1999 für den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Universität Leipzig immatrikuliert haben.

Leipzig, den 11. Juni 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor